

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

11. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1948

B. Entscheide kantonalen Behörden

21. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Befindet sich eine Person tatsächlich in einer Notlage, so dürfen weder die unterstützungspflichtigen Verwandten noch die Armenbehörden die notwendige Unterstützung bloß deshalb verweigern, weil die Notlage selbst verschuldet sei; Verwandte und Armenbehörden können eine Hilfe nur dann verweigern, wenn der Unterstützungsansprecher durch geeignete Maßnahmen sofort dazu gebracht werden kann, sich vernünftiger zu verhalten und sich die nötigen Existenzmittel selbst zu beschaffen. Der Regierungsrat als oberinstanzliche Verwaltungsbehörde kann der Armenbehörde für die Führung eines Unterstützungsfalles keine verbindlichen Weisungen erteilen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 29. September 1947 W. H., Kaminfegermeister, verurteilt, der Armendirektion des Kantons Bern folgende Verwandtenunterstützungen zu bezahlen:

a) für Rechnung seines Sohnes R. H., geb. 1914, in L., einen Betrag von Fr. 1200.— für die Zeit vom 1. August 1945 bis 31. März 1947;

b) für Rechnung seiner Großkinder O. und R. H., geb. 1944 und 1945, zusammen Fr. 100.— monatlich, mit Wirkung ab 1. Juni 1947, zahlbar auf Ende jedes Monats.

W. H. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt, er sei aufzuheben und die Armenbehörde sei anzuweisen, R. H. nicht mehr zu unterstützen, sondern korrektionelle Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen; eventuell seien die vom Rekurrenten zu leistenden Unterstützungsbeiträge wesentlich herabzusetzen. Die Armendirektion beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat

erwägt:

1. Der Rekurrent macht geltend, sein Sohn habe sich und seine Familie durch Selbstverschulden (Liederlichkeit und böswilliges Verlassen von Stellen) in Not gebracht; er hätte nicht unterstützt, sondern bevormundet und armenpolizeilich gemäßregelt werden sollen, wie der Rekurrent es bei der bernischen Armendirektion und den Behörden des Wohnortes wiederholt verlangt habe. Die Unterstützung sei mißbräuchlich erfolgt. Gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung (62 II 14) habe die Armenbehörde in einem solchen Falle keinen Rückgriff auf die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des Unterstützten.

Die Armendirektion bestreitet nicht, daß die Unterstützungsbedürftigkeit des R. H. vorwiegend auf unvernünftiges, unsolides und arbeitsscheues Verhalten zurückzuführen ist. Die Armendirektion mußte ja im Juni 1947 der Anwendung von Art. 13, Abs. 1, des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung, d. h. der Außerkonkordatsstellung des R. H. wegen selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit zustimmen. Allein wenn eine Person sich tatsächlich in einer Notlage befindet, dürfen ihr gemäß ständiger Rechtsprechung weder die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten noch die zuständige Armenbehörde die nötige Unterstützung bloß deshalb verweigern, weil die Notlage selbstverschuldet ist (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 44, Nr. 35, Erw. 2 und dort zitierte Entscheide). Es gehört zum Wesen der Armenunterstützung, daß sie auch einem Unwürdigen gewährt werden muß, wenn er sich tatsächlich in Not befindet. Nur dann können die Verwandten und die Armenbehörde eine Unterstützung verweigern, wenn der Unterstützungsansprecher durch geeignete Maßnahmen *sofort* dazu gebracht werden könnte, sich vernünftiger zu verhalten und sich die nötigen Existenzmittel selber zu verschaffen. In einem solchen Falle wäre die Ausrichtung von Unterstützungen allerdings als Mißbrauch zu bezeichnen und wären die Blutsverwandten gemäß dem bereits erwähnten Bundesgerichtsentscheid 62 II 14 nicht verpflichtet, der Armenbehörde die Auslagen zu vergüten. Allein ein solcher Fall liegt hier nicht vor. R. H. ist infolge einer Unfallverletzung am rechten Fuße teilweise invalid und für verschiedene Arbeiten, welche Marschfähigkeit erfordern, nicht tauglich. Außerdem leidet er an Charakterfehlern, welche ihm den Umgang mit den Mitmenschen sehr erschweren. Sein anmaßendes, ruppiges Auftreten gegenüber seinen Arbeitgebern hat ihn schon oft Stellen gekostet und oft seine Anstellung verhindert. R. H. ist auch ein Schuldenmacher, dem Trunk ergeben und mehrfach wegen Vermögens- und Sittlichkeitsdelikten vorbestraft. Zur Zeit befindet er sich wiederum wegen Betrug und Veruntreuung in Haft. Der Rekurrent hat selber in einer Eingabe vom 15. August 1942 an den Ortsbürgerrat L. ausführlich geschildert, welche Schwierigkeiten R. H. seinen Verwandten von jeher bereitet habe und eine lange Reihe von Untaten dieses mißratenen Sohnes aufgezählt. In einem Schreiben vom 5. November 1946 an die Armendirektion des Kantons Bern äußert sich der Rekurrent ferner dahin, es wäre am Platze gewesen, R. H. psychiatrisch untersuchen zu lassen; er habe ohne Zweifel Defekte, die seine Internierung rechtfertigen würden. Dieser Auffassung muß sich der Regierungsrat auf Grund der Unterstützungsakten anschließen. Dem Rekurrenten ist auch darin recht zu geben, daß sich vormundschaftliche oder armenpolizeiliche Maßnahmen gegenüber dem offensichtlich psychopathisch veranlagten R. H. längst hätten rechtfertigen lassen. Allein durch solche Maßnahmen wäre die Unterstützungsbedürftigkeit des R. H. und seiner Familie kaum zu vermeiden gewesen. R. H. hätte sich zweifellos immer wieder der Fürsorge und den Anordnungen eines Vormundes entzogen. Zu einer Besserung wäre eine längere psychiatrische Behandlung oder Arbeitserziehung in einer geeigneten Anstalt nötig gewesen, für deren Kosten auch die Armenbehörden und die unterstützungspflichtigen Verwandten hätten aufkommen müssen. Außerdem hätte die Familie des R. H. während dessen Abwesenheit unterstützt werden müssen. Die vom Rekurrenten vorgeschlagenen Maßnahmen hätten daher für diesen leicht eine größere Belastung zur Folge haben können als es heute der Fall ist. Jedenfalls haben die beteiligten Armenbehörden den Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nicht überschritten und nicht mißbräuchlich gehandelt, wenn sie sich darauf beschränkten, R. H. immer wieder zu ermahnen und zu verwarnen

und ihn gelegentlich, im äußersten Notfalle, mit verhältnismäßig bescheidenen Beträgen zu unterstützen.

Auch waren die Armenbehörden nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, sich der Kinder des R. H. (Enkel des Rekurrenten) anzunehmen, ihnen die nötige Spitalpflege und heilpädagogische Behandlung zu verschaffen und den Großeltern E. in O. (Luzern), bei denen sie sich heute befinden, das nötige Kostgeld zu gewähren. Angesichts der Zahlungsunfähigkeit des R. H. hätte wohl keine Anstalt und keine Pflegefamilie die Kinder ohne behördliche Gutsprache aufgenommen. Wenn die Armenbehörden sich auf den Versuch beschränkt hätten, R. H. durch gegen ihn gerichtete Maßnahmen zur Erfüllung seiner Vaterpflichten zu verhalten — Maßnahmen, welche nach dem oben Gesagten sehr wahrscheinlich nicht oder höchstens nach längerer Zeit zum Ziel geführt hätten —, so wären die Kinder unterdessen der Verwahrlosung anheimgefallen. Die Armenbehörden würden sich demnach sogar einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen, wenn sie die Kinder nicht unterstützten. Von mißbräuchlicher Unterstützung der Kinder kann keine Rede sein.

Die Unterstützungen für die Familie H.-E. (ohne persönliche Auslagen für die Ehefrau, der gegenüber der Rekurrent als Schwiegervater nicht unterstützungspflichtig ist) betragen vom August 1945 bis Ende März 1947 unbestrittenermaßen Fr. 1200.—. Dazu kamen bis Ende Oktober 1947 Fr. 300.— für Miete und Unterhalt, die aber nicht eingeklagt sind und zum Teil die Ehefrau betreffen und insgesamt Fr. 922.70 Auslagen für die Kinder, von denen aber der Rekurrent höchstens Fr. 500.— zu übernehmen hätte, weil ihm erstinstanzlich nur Fr. 100.— monatlich ab 1. Juli 1947 auferlegt wurden und die Armendirektion gegen die Reduktion ihrer Forderung nicht rekurriert hat. Das Begehren um Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheides wegen Unbegründetheit der Unterstützung der Familie H.-E. ist daher an sich abzuweisen. Jedoch ist einer seit der Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils eingetretenen Änderung der Verhältnisse Rechnung zu tragen: Vom 1. November 1947 an beträgt die Unterstützung der Kinder nur noch Fr. 80.— monatlich. Der Rekurrent hat vom 1. November 1947 an höchstens noch diesen Betrag zu leisten (neue Änderung der Verhältnisse vorbehalten).

2. Auf das zweite Rekursbegehren dagegen ist nicht einzutreten. Der Regierungsrat kann als oberinstanzliche Verwaltungsjustizbehörde der beteiligten Armenbehörde keine verbindlichen Weisungen für die Führung eines Unterstützungsfalles erteilen. Er könnte dies gegenüber der Armendirektion höchstens auf Grund einer besonderen Beschwerde und gegenüber einer Gemeindefürsorgebehörde höchstens bei der oberinstanzlichen Beurteilung einer Gemeindebeschwerde (Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes) tun. Und selbst dann könnte der Regierungsrat die Armenbehörde nicht dazu verhalten, gegenüber R. H. die dem Rekurrenten vorschwebenden „korrektiven Maßnahmen zu ergreifen“, sondern höchstens dazu, solche Maßnahmen bei der Vormundschafts- oder der Armenpolizeibehörde oder beim Strafrichter zu beantragen; denn die Armenbehörde ist im Kanton Bern nicht zuständig, ihr mißbeliebige Klienten selber zu maßregeln. Eine derartige Weisung würde der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde der Armenbehörde nur dann erteilen, wenn diese die Antragstellung aus offensichtlicher Nachlässigkeit oder Willkür unterlassen hätte. Im Falle des R. H. aber hatten die Armenbehörden, wie unter Erwägung 1 ausgeführt wurde, gute Gründe, von Entmündigungs- oder Versorgungsanträgen vorläufig abzusehen. Seit der Außerkonkordatstellung haben übrigens nicht mehr die Behörden des Wohnkantons L. über Art und Maß der Unterstützung des R. H. und über andere

Maßnahmen ihm gegenüber zu entscheiden (Art. 8 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung), sondern ausschließlich die Armendirektion des Kantons Bern. Diese hat R. H. selber nicht mehr unterstützt, und sie wird zweifellos nach Erledigung des hängigen Strafverfahrens die Anordnungen treffen, die geeignet sein können, R. H. zur bessern Erfüllung seiner Familienpflichten zu erziehen und den Rekurrenten mit der Zeit zu entlasten.

3. Der Rekurrent verlangt eventuell Herabsetzung der von ihm zu leistenden Unterstützungsbeiträge, weil sein Jahreseinkommen nicht Fr. 13 969.—, wie er auf Grund einer „Abmachung“ mit den Steuerbehörden in seiner letzten Steuererklärung angegeben habe, sondern nur Fr. 8000.— betrage. Diese Behauptung ist sehr unglaubwürdig. Es ist nicht anzunehmen, daß der Rekurrent einer „Abmachung“ zugestimmt hat, wonach er ein wesentlich höheres Einkommen versteuern müßte als er tatsächlich erzielt hat. Überdies besitzt der Rekurrent nach seinen eigenen Angaben ein Reinvermögen von Fr. 69 600.—, wovon Fr. 26 000.— in Wertschriften.

Gemäß ständiger Rechtsprechung zu Art. 328/329 ZGB haben Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie einander selbst dann zu unterstützen, wenn der Pflichtige sich zur Erfüllung seiner Unterstützungspflicht in seiner eigenen Lebenshaltung empfindlich einschränken muß. Die Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern und der Großeltern gegenüber ihren Enkeln hört erst auf, soweit jene durch ihre Erfüllung selber in Not geraten würden (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 39 und 128; Band 43, Nr. 87 und 88). Der Rekurrent, der nur noch für sich und seine Ehefrau zu sorgen hat, braucht sich angesichts seines Vermögens selbst bei einem Jahreseinkommen von bloß Fr. 8000.— nicht empfindlich einzuschränken, wenn er für die Zeit vom August 1945 bis Oktober 1947 einen Verwandtenbeitrag von Fr. 1700.— nachzahlen und vom 1. November 1947 an jährlich Fr. 960.— für seine Enkel zahlen muß. In Not wird er schon gar nicht geraten. Sein Eventualbegehren ist somit ebenfalls abzuweisen. Freilich ist sein Beitrag gemäß dem Schlusse von Erwägung 1 vom 1. November 1947 an von Fr. 100.— auf Fr. 80.— monatlich herabzusetzen. Der Grund dafür liegt aber nicht in einer geringern Leistungsfähigkeit des Rekurrenten, sondern darin, daß die Unterstützung der Enkel herabgesetzt werden konnte. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung der Beiträge bei Änderung der Verhältnisse bleibt überhaupt vorbehalten.

4. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328/329 ZGB und Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

W. H., vorgeannt, hat der Armendirektion des Kantons Bern folgende Verwandtenbeiträge zu bezahlen:

a) Fr. 1200.— an die Unterstützung seines Sohnes R. H.-E. und seiner Familie während der Zeit vom August 1945 bis März 1947; dieser Betrag ist sofort fällig;

b) an die Unterstützung seiner Enkel O. und R. H., geb. 1944 und 1945, Fr. 100.— monatlich für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 1947 und Fr. 80.— monatlich ab 1. November 1947; diese Beiträge sind auf Ende jedes Monats fällig, erstmals auf 30. Juni 1947. — Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung der Beiträge unter lit. b) bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. Dezember 1947).

22. Etatstreit. *Kinder eines tuberkulosekranken Vaters, der zwar in absehbarer Zeit aus der Spitalpflege entlassen werden kann, aber bis auf weiteres nicht voll erwerbsfähig sein wird, gehören insoweit auf den Etat der dauernd Unterstützten, als ihr Unterhalt dem Vater nicht zugemutet werden kann, weil Überanstrengung ihn einer Rückfallgefahr aussetzen würde. — Verfügungen der Kreisarmeninspektoren und Entscheide der Regierungsstatthalter betr. Etataufnahmen können durch prozessuale Vorkehren der beteiligten Gemeinden, wie Vergleiche, Rückzug des Aufnahmevorschlages, Abstands- oder Unterziehungserklärungen nur abgeändert werden, solange sie nicht rechtskräftig sind, und nur mit Zustimmung der urteilenden Instanz; diese braucht jedoch nur zu prüfen, ob durch die Abänderung kein offensichtlich gesetzwidriger Zustand geschaffen wird.*

1. Der Armeninspektor des Kreises X. hat am 2. Oktober 1947 gemäß dem Vorschlag der Armenkommission S. den E. O. G., geboren den 3. Februar 1909, Ehemann der M. geb. B., Sattler, wohnhaft in S., und seine vier jüngsten Kinder Ch., geb. 14. August 1941, H., geb. 26. Dezember 1942, T., geb. 15. Februar 1944, und H., geb. 17. Juni 1946, auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1948 aufgenommen. Mit Entscheid vom 28. November 1947 hat der Regierungsstatthalter von N. diese Verfügung, gegen welche sich die gemäß § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom Rückgriff bedrohte Gemeinde R. beschwert hatte, bestätigt. Die Armenbehörde R. hat auch den Entscheid des Regierungsstatthalters rechtzeitig weitergezogen. Sie verlangt Aufhebung der Etataufnahmen, welche nach ihrer Auffassung verfrüht seien. Die Armenkommission S. hat auf Empfehlung der Armendirektion hin ihren Etatvorschlag betreffend E. O. G., geb. 1909, zurückgezogen; dagegen hält sie an der Aufnahme der Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten fest.

Zur oberinstanzlichen Beurteilung der hier einzig streitigen Frage, ob E. O. G. und seine Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1948 gehören, ist gemäß § 105 des Armen- und Niederlassungsgesetzes die kantonale Armendirektion zuständig.

2. Die Verfügung des Kreisarmeninspektors und der Entscheid einer Verwaltungsjustizbehörde, durch welche die Aufnahme einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten angeordnet oder abgelehnt wird, beruhen auf den zwingenden Vorschriften der §§ 6 oder 9 des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Solche Verfügungen und Entscheide sind der Parteiwillkür entzogen. Die beteiligten Gemeinden können sie nicht von sich aus durch Vergleich, Rückzug des Aufnahmevorschlages, Abstands- oder Unterziehungserklärungen abändern. Die Erklärung der Gemeinde S., daß sie ihren Etatvorschlag betreffend den Vater E. O. G. zurückziehe und also auf die vom Kreisarmeninspektor angeordnete und vom Regierungsstatthalter bestätigte Etataufnahme verzichte, ist für die Armendirektion nicht verbindlich. Immerhin lassen die gesetzlichen Vorschriften dem Ermessen einen gewissen Spielraum. Wenn sich die beteiligten Gemeinden während der Hängigkeit des Etatstreites über die Aufnahme oder Nichtaufnahme der in Frage stehenden Person verständigen, braucht die Verwaltungsjustizbehörde nur noch zu prüfen, ob das Ergebnis der Verständigung sich mit den Vorschriften des Armengesetzes verträgt und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bleibt, oder ob das Ermessen offensichtlich überschritten und der Vergleich eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung bedeuten würde.

E. O. G. befand sich zur Zeit der Etataufnahme, am 2. Oktober 1947, als Tuberkulosepatient im Bezirksspital E. Nach dem damals vorliegenden Zeugnis des behandelnden Arztes vom 22. September 1947 hatte sich die Erkrankung unter

der Pneumothoraxbehandlung schon wesentlich gebessert und konnte auf Heilung gehofft werden. Spitalbehandlung war nach der Ansicht des Arztes voraussichtlich noch bis Ende Dezember 1947 notwendig. Die Armenbehörde R. hat ihrer Beschwerdeschrift ein weiteres Zeugnis desselben Arztes vom 7. Oktober 1947 beigelegt, das wie folgt lautet: „. . . daß sich Herr E. G. . . . seit 21. Juli 1947 in unserer Behandlung befindet wegen einer rechtsseitigen, zunächst offenen, jetzt schon geschlossenen Oberlappentuberkulose. Diese Erkrankung wird neben den klimatischen Faktoren usw. mit einem sogenannten Pneumothorax behandelt. Eine wesentliche Besserung ist bereits festzustellen; auf Ausheilung kann gehofft werden. Von Unheilbarkeit kann bei G. keine Rede sein. Spitalbehandlung ist voraussichtlich noch für 2 bis 3 Monate nötig. Dann wird vielleicht hausärztliche Überwachung genügen, eventuell später Nach- oder Sicherheitskuren. Die Pneumothoraxbehandlung muß mindestens bis Juli 1949 durchgeführt werden, eventuell später ambulant.“ Dieses Zeugnis, das offenbar auf präziser Fragestellung beruht, hätte bei etwas gründlicherer Vorbereitung der Etatverhandlung schon am 2. Oktober 1947 vorliegen können. Es ist deshalb zur Beurteilung der damaligen Situation ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Armendirektion ist nun freilich der Meinung, daß bei der Würdigung von Arztzeugnissen durch die Armenbehörden in Tuberkulosefällen eine gewisse Skepsis am Platze ist, und daß Tuberkulosekranke auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden können, wenn nicht bestimmt vorauszusehen ist, daß sie in kurzer Zeit geheilt und wieder voll erwerbsfähig sein werden (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 45, Nr. 148). Aus den beiden vorerwähnten Arztzeugnissen vom 22. September und 7. Oktober 1947 aber war auch bei kritischer Würdigung keineswegs zwingend zu schließen, daß E. G. für unbestimmte Zeit erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig bleiben werde; dies um so weniger, als E. G. erst im Sommer 1947 erstmals erkrankt war, wogegen die Patientin, welche der oben zitierte Entscheid betraf, vor der Etataufnahme schon jahrelang krank gewesen war und wiederholt und erfolglos Heilungen absolviert hatte. Selbst wenn man also nicht so optimistisch sein wollte wie der Arzt des E. G., durfte man jedenfalls in guten Treuen dessen Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten im Herbst 1947 zum mindesten als verfrüht betrachten. Der nachträgliche Rückzug des Etatvorschlages durch die Armenkommission S. würde also keinen gesetzwidrigen Zustand schaffen.

Dem Rückzug des Etatvorschlages und damit der Aufhebung der Aufnahme des E. G. auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1948 ist daher zuzustimmen.

3. Es bleibt die Frage zu prüfen, ob und gegebenenfalls wieviele Kinder der Familie G. im Herbst 1947 auf den Etat der dauernd Unterstützten gehörten.

Die Eheleute G.-B. haben neun in den Jahren 1934 bis 1946 geborene Kinder. Von diesen waren — was nach den Akten anlässlich der Etatverhandlungen vom 2. Oktober 1947 nicht oder jedenfalls nicht sorgfältig genug gewürdigt wurde — sechs nach der Erkrankung des Vaters in Gratispflege versorgt worden; eines durch den Gotthelfverein und die übrigen bei Verwandten. Im Herbst 1947 fielen nur drei Kinder tatsächlich den Eltern zur Last, so daß die Aufnahme von vieren auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht recht verständlich ist. Immerhin sollten zwei der Kinder von Anfang an nur vorübergehend versorgt bleiben. Jedenfalls war damit zu rechnen, daß die Eltern im Laufe des Jahres 1948 wieder für vier oder fünf Kinder zu sorgen haben werden. War dies den Eheleuten G.-B. zuzumuten?

Wie oben (Erw. 2) ausgeführt wurde, bestand zur Zeit der Etatverhandlungen begründete Hoffnung, daß E. G. etwa auf Ende 1947 aus der Spitalpflege werde entlassen werden und wieder eine gewisse Erwerbstätigkeit werde aufnehmen können. (Diese Hoffnung hat sich denn auch verwirklicht.) Gänzliche Heilung und Wiederherstellung der vollen Erwerbsfähigkeit durfte aber auf Ende 1947 nicht erwartet werden. Nach dem oben zitierten Arzzeugnis vom 7. Oktober 1947 bedurfte E. G. weiterhin wenigstens hausärztlicher Überwachung. Es war mit der Notwendigkeit von Nach- und Sicherheitskuren zu rechnen. Bis mindestens Mitte 1949 muß die Pneumothoraxbehandlung fortgesetzt werden. Angestregtes Arbeiten, wie es zum Unterhalt einer sechs- oder siebenköpfigen Familie nötig ist (von der elfköpfigen nicht zu reden), durfte E. G. nicht zugemutet werden, wollte man nicht einen baldigen Rückfall verursachen.

E. G. ist von Beruf Sattler. Vor dem Kriege betätigte er sich in R. als Störensattler, hatte aber schon damals Mühe, genügend Verdienst für die wachsende Familie hereinzubringen. Nach Kriegsausbruch nahm er eine Stelle in der eidg. Konstruktionswerkstätte an. Vom Sommer 1946 bis zu seiner Erkrankung im Sommer 1947 war er als Hilfsarbeiter bei verschiedenen Arbeitgebern tätig. Der Verdienst war natürlich gering. Daß die Verdienstgelegenheiten und der Verdienst des nach der Spitalentlassung nur noch beschränkt erwerbsfähigen und schonungsbedürftigen E. G. größer sein werden, durfte nicht erwartet werden. — Tuberkulosekranke verlegen sich gerne auf die Herstellung von Lederarbeiten. Das würde auch dem Berufe des E. G. entsprechen. Solche Arbeiten lassen sich aber erfahrungsgemäß nur während der Weihnachtssaison leicht absetzen. Die Wiederaufnahme der Störensattlerei wäre für E. G. wohl zu anstrengend, oder sie würde zu wenig einbringen, wenn G., um sich gesundheitlich zu schonen, sich mit wenigen Aufträgen begnügen wollte. — E. G. hat unterdessen eine Stelle als Provisionsreisender angetreten. Auch diese Möglichkeit konnte schon anlässlich der Etatverhandlungen erwogen werden. Der Verdienst eines Provisionsreisenden hängt aber vom Umsatz und dieser wiederum größtenteils vom Verkaufstalent des Reisenden ab. Bei dem eher scheuen, bescheidenen und wohl nicht ausgesprochen geschäftstüchtigen E. G. darf in dieser Beziehung nicht zu viel erwartet werden. Kurz, man muß froh sein, wenn es E. G. gelingt, außer seiner eigenen Person auch seine Ehefrau und eines oder zwei seiner Kinder ohne Unterstützung durchzubringen.

Was Frau G. betrifft, so wird zwar in der Regel einer normal erwerbsfähigen Mutter zugemutet, sich und wenigstens ein Kind selber zu erhalten. Wenn es sich aber, wie im vorliegenden Falle, um eine Ehefrau und Familienmutter handelt, die einen sechsköpfigen Haushalt zu besorgen hat, darf ihr eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden. Gründe für eine zwangsweise Auflösung des Haushaltes oder für die zwangsweise Fremdversorgung von Kindern bestehen nach den Akten nicht.

Vermögen ist nicht vorhanden. E. G. hat zwar in S. ein Einfamilienhaus erworben. Dieses ist aber so stark belastet, daß eine weitere Hypothekenaufnahme oder die Erzielung eines wesentlichen Barerlöses im Veräußerungsfalle nicht als möglich erscheint. Die Veräußerung der Liegenschaft wäre übrigens auch armenpflegerisch nicht ratsam; denn die Familie G. verfügt trotz der erheblichen hypothekarischen Belastung der Liegenschaft über eine verhältnismäßig billige und dabei gesunde Wohnung, wie sie mit Rücksicht auf eine mögliche Gefährdung der Kinder durch die Krankheit des Vaters unerläßlich ist.

Daß hilfswfähige unterstützungspflichtige Verwandte — außer den Großeltern

mütterlicherseits, welche eines der Kinder aufgenommen haben — vorhanden seien, wird nicht behauptet.

4. Unter diesen Umständen erscheint die Aufnahme von zwei der Kinder G., und zwar der Knaben Ch., geb. 1941 und H., geb. 1942, als angemessen. Die Aufnahme des E. G. und der beiden jüngsten Kinder dagegen ist aufzuheben. In diesem Sinne ist der Rekurs der Armenbehörde R. teilweise gutzuheißen. Der Prozeßausgang rechtfertigt es, der Gemeinde R. $\frac{1}{4}$ und der Gemeinde S. $\frac{3}{4}$ der oberinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen und der Gemeinde R. eine Parteientschädigung von Fr. 20.— zuzusprechen.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kts. Bern vom 16. April 1948).

D. Verschiedenes

Freiburg. Durch Großratsbeschluß vom 24. Dezember 1943 wurde das Amt eines *kantonalen Armeninspektors* geschaffen und ihm folgende Aufgaben überbunden:

1. Betreuung der außer Kanton wohnenden armengenössigen Kantonsbürger,
2. ebenso der Bürger anderer Kantone mit Wohnsitz im Kanton Freiburg,
3. Untersuchungen am Wohnort des Unterstützten, wenn die Lage es erfordert, und Fühlungnahme mit den wohnörtlichen Armenbehörden,
4. Behandlung der eingehenden Unterstützungsgesuche mit den zuständigen Bürgergemeinden.

Der Armeninspektor hat auch ständig mit der Abteilung Sozialfürsorge des Departements des Innern und seinem Chef, der gelegentlich auch Inspektionen durchführt, zusammenzuarbeiten.

W.

Aargau. Durch Verordnung vom 7. Januar 1942 hat der Große Rat des Kantons Aargau ein **Kantonales Jugendamt** geschaffen, das der Justizdirektion unterstellt ist und seinen Sitz in Aarau hat. Folgende Aufgaben sind ihm übertragen:

1. Förderung des Jugendschutzes und der Jugendhilfe durch Veranstaltung von Kursen und Vorträgen.
2. Begutachtung von Fragen des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge im allgemeinen, die ihm vom Regierungsrat übertragen wird, und über die Maßnahmen, die im einzelnen Falle getroffen werden müssen, soweit ein solches Gutachten von den Vormundschafts-, Gemeinde- und Armenbehörden und den Organen der Rechtspflege eingeholt wird.
3. Antragstellung bei den zuständigen Behörden, von Amtes wegen oder auf Anzeige hin, in allen Fällen, da die Voraussetzungen zum Einschreiten wegen Gefährdung, Verwahrlosung oder verbrecherischen Hanges von Kindern vorhanden sind.
4. Vorbehandlung der bei der Justizdirektion gemäß Art. 283 und 284 ZGB (behördliches Einschreiten bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern den Kindern gegenüber) eingelangten Beschwerden.
5. Berichterstattung und Antragstellung über alle gesetzlichen Erlasse und Verordnungen, welche den Jugendschutz, die Jugendfürsorge, das Jugendstrafrecht und die Strafjustiz über Kinder und Jugendliche zum Gegenstand haben.

Das Jugendamt ist ferner zuständig im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren gegen Kinder und Jugendliche (Gesetz betr. die Einführung des Schweizer. Strafgesetzbuches im Kanton Aargau vom 21. Juli 1941, § 45 und 46). Der Vorsteher des Jugendamtes hat in Verbindung mit den Schul- und Vormundschaftsbehörden seine besondere Aufmerksamkeit den Maßnahmen und Mitteln zuzuwenden, die bestimmt sind, der Gefährdung oder Schädigung der Jugend zu begegnen und Gesundheit, sittliches Wohlverhalten und Tüchtigkeit des heranwachsenden Geschlechtes zu fördern. Er wacht auch über den Vollzug der neuen Verordnung über die Versorgung von Kindern und Jugendlichen vom 29. Juni 1946.

W.